



# Eintrittsformular

**8840 Einsiedeln**

Ich möchte ein Mitglied des Karateclubs Einsiedeln (KCE) werden.

Ich habe die Allgemeinen Clubregeln des Karateclubs und die Trainingsordnung gelesen, verstanden und erkläre mich einverstanden.

Folgende Mitgliederbeiträge gelten zurzeit: *(Bitte Zutreffendes ankreuzen):*

- |                                  |                          |  |
|----------------------------------|--------------------------|--|
| <b>Schüler (bis 16 Jahre)</b>    | <input type="checkbox"/> | <b>Fr. 160.- (plus Lizenzmarke Fr. 65.-)</b> |
| <b>Jugendliche (16-20 Jahre)</b> | <input type="checkbox"/> | <b>Fr. 180.- (plus Lizenzmarke Fr. 65.-)</b> |
| <b>Erwachsene (ab 20 Jahre)</b>  | <input type="checkbox"/> | <b>Fr. 280.- (plus Lizenzmarke Fr. 65.-)</b> |

Wir sind Mitglied beim Verband der Swiss Karate Federation (SKF). Darum sind wir verpflichtet, für jedes Mitglied des Karateclubs Einsiedeln einen Karatepass auszustellen und jedes Jahr lückenlos eine Lizenzmarke zu lösen und in den Karatepass einzukleben. Jedes Mitglied muss beim Ablegen der ersten Karateprüfung im Besitze eines Karatepasses mit gültiger Lizenzmarke sein. Im Karatepass werden alle Prüfungen offiziell bestätigt. Der Karatepass selber ist gratis und wird in der Regel vom Präsidenten des KCE verwaltet.

**(Bitte gut leserlich schreiben!)**

Anrede (Herr/Frau):
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Strasse:
PLZ/Ort:
Telefon:
Handy:
E-mail:
AHV-Nr. ( <u>zwingend!</u> ):
Eintrittsdatum:
Gesetzlicher Vertreter, Vor- und Nachname:

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift gesetzlicher Vertreter: \_\_\_\_\_

**Bitte ausgefülltes Formular mit einem Passfoto an Trainer retournieren!  
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zwingend.**

# Allgemeine Clubregeln des Karateclubs Einsiedeln

## I. Leistungen des Clubs

1. Der KCE bildet in Shotokan Karate aus. Erfahrene Kursleiter erteilen den Unterricht.
2. Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich in Gruppen.
3. Der KCE führt periodisch (2x jährlich) Prüfungen bis zum 4. Kyu (Blaugurt) durch. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 10.00 (inkl. Auszeichnung). Die Swiss Karate Federation (SKF) anerkennt die Prüfungen der Schule.  
Der KCE meldet geeignete Kandidaten zur 3., 2., 1. Kyu und Danprüfung bei der Swiss Karatedo Union (SKU) bzw. SKF an.
4. Der Stundenplan des KCE legt die Trainingszeiten fest.
5. Der KCE stellt ein technisches Reglement auf, welches insbesondere die Prüfungsanforderungen festlegt.
6. Der KCE orientiert die Kursteilnehmer über allfällige regionale, nationale und internationale Kurse, sonstige Ausbildungsmöglichkeiten sowie Wettkämpfe und meldet geeignete Bewerber auf Wunsch an bzw. teilt die Anmeldemöglichkeiten mit.
7. Der KCE gibt als Mitglied der SKF (Sektion SKU) die offiziellen SKF-Ausweise mit Lizenzmarken an die Clubmitglieder ab. Sie trägt bestandene Prüfungen in diesem Ausweis ein. Bis zum Austritt des Clubmitglieds wird der Ausweis zentral aufbewahrt.

## II. Leistungen des Clubteilnehmers

8. Der Kursteilnehmer verpflichtet sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags, der für ein Jahr im Voraus zu entrichten ist.
9. Ausser dem Mitgliederbeitrag wird jährlich eine Lizenzmarke des SKF in Rechnung gestellt:  
Kosten: momentan Fr. 65.-
10. Der KCE teilt allfällige Beitragserhöhungen an der Generalversammlung mündlich mit. Kündigt ein Schüler auf diese Mitteilung hin seinen Trainingsvertrag nicht innert 30 Tagen, so gilt die Beitragserhöhung für die künftigen Zahlungsperioden als anerkannt.  
Der KCE ist berechtigt, für Lizenzmarken erhöhte Beiträge an die Clubmitglieder weiter zu berechnen.
11. Das Clubmitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Trainingsordnung. Anweisungen des Kursleiters sind strikte zu befolgen.
12. Das Clubmitglied erklärt sich mit der Erfassung seiner Daten in der J+S Datenbank einverstanden (mehr Informationen unter: [www.jugendundsport.ch](http://www.jugendundsport.ch)), solange es zwischen 5 und 20 Jahren alt ist.

## III. Haftung

13. Der KCE und ihre Trainingsleiter haften nicht für Unfälle oder Erkrankungen der Schüler.
14. Es besteht keine Haftung für abhanden gekommene persönliche Gegenstände.
15. Der Trainingsteilnehmer haftet für die von ihm verursachten Schäden.

## IV. Versicherung

16. Die Trainingsteilnehmer und Trainer haben selber für ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) zu sorgen.

## V. Vertragsdauer

17. Der Vertrag dauert bis auf Widerruf. Gemäss Statuten Art. 4 Abs. 4 hat der Austritt des Clubmitglieds an den Vorstand schriftlich zu erfolgen. Bei frühzeitigem Austritt besteht kein Rückerstattungsrecht des Mitgliederbeitrags.

## VI. Vertragsbeendigung

18. Der KCE kann den Vertrag aus wichtigen Gründen (grober Verstoss gegen die Trainingsordnung, unsportliches Verhalten, Nichtbezahlen der Kursgelder und Gebühren trotz erfolgter Mahnung usw.) jederzeit fristlos aufheben (siehe auch Statuten Art. 4 Abs. 5).